

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Frauenfeld, 19. Dezember 2017

## **Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie sowie der damit verbundenen Revision des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage in der aktuellen Fassung ablehnen.

Zwar unterstützen wir die übergeordneten Zielsetzungen der Vorlage, mit der die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs und die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angestrebt werden soll. Dies gilt ebenso für eine pragmatische Umsetzung des für die Schweiz grundsätzlich verbindlichen Schengen-Rechtsakts. Da es sich bei der angeführten Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands indessen lediglich um eine Richtlinie und damit keinen direkt anwendbaren Rechtsakt handelt, ist der innerstaatliche Umsetzungsspielraum vergleichsweise hoch. Die nun vorgeschlagene Änderung des Waffengesetzes erscheint uns in wesentlichen Punkten als noch nicht ausgereift. Der vorhandene Spielraum wird nicht ausgeschöpft, um die versprochene pragmatische Lösung zu erreichen. Insbesondere sind die hohen administrativen Mehrbelastungen für die Kantone durch den stark erhöhten Verwaltungs- und Kontrollaufwand infolge des Gesetzesentwurfes als unverhältnismässig zu bezeichnen, weshalb die Revisionsvorlage spürbar zu reduzieren ist.

2/8

Im Wesentlichen werden folgende anvisierten neuen Massnahmen einen beträchtlichen und dauerhaften Mehraufwand für die Kantone zur Folge haben und müssen daher eingehend überprüft werden:

- das vorgesehene Prüfsystem für Sammlerinnen und Sammler sowie für Sportschützinnen und -schützen;
- die regelmässige Überprüfung der Bewilligungen;
- die explizite Vorgabe eines Überwachungssystems für die Einhaltung der Voraussetzungen für den Besitz von Feuerwaffen der Kategorie B.

Der erhoffte Gewinn an Sicherheit im Umgang mit Waffen und der dadurch zusätzlich entstehende administrative Aufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ziel der gesetzlichen Anpassungen soll unter anderem sein, die Zugänglichkeit zu Waffen zu erschweren, deren Verwendung viele Menschenleben fordern kann. Betroffen von den vorgeschlagenen Änderungen werden indessen fast ausschliesslich Personen sein, die aktuell legal im Besitze solcher Waffen sind und somit über einen entsprechenden Zugang verfügen. Dies bedeutet, dass unter anderem auch bereits registrierte Waffen neue Bewilligungen benötigen, was einen grossen und unnötigen administrativen Aufwand verursacht.

Vorsichtig berechnet, würden von dieser neuen Regelung ca. ein Fünftel der 35'500 im Kanton Thurgau registrierten Waffen betroffen sein, da diese gemäss Entwurf verboten wären. Rechnet man mit einem Zeitaufwand von zehn Minuten pro Registraturvorgang, ergäbe dies 600 Stunden oder 71 Arbeitstage. Nicht enthalten in diesen Berechnungen sind die nicht gemeldeten, aber legal in Besitze stehenden Feuerwaffen, die zukünftig verboten wären. Unter Berücksichtigung der Zahl der bis heute hergestellten Ordnungswaffen und davon ausgehend, dass die Hälfte der entsprechenden Besitzerinnen und Besitzer ihre Waffen und Magazine nachmelden, muss schweizweit mit 500'000 Registratur- und Bestätigungsvorgängen gerechnet werden. Proportional auf den Kanton Thurgau umgelegt, beliefe sich der reine Registraturbedarf auf ca. 16'000 Waffen. Wird für einen Registratur- oder Bestätigungsvorgang wiederum ein Zeitfenster von zehn Minuten berechnet, ergäbe dies für die zuständige Stelle einen Aufwand von ca. 2'700 Arbeitsstunden oder 314 Arbeitstagen. Nicht eingerechnet in diesen zehn Minuten sind allfällig notwendige Abklärungen und Überprüfungen, ob eine Meldeerstatterin oder ein Meldeerstatter überhaupt berechtigt ist, Waffen zu besitzen. Ebenfalls nicht einberechnet ist der Zeitaufwand, der notwendig ist, bei negativen Entscheiden die verwaltungsrechtlichen Massnahmen durchzuführen und die Lagerverwaltung von eingezogenen Feuerwaffen sicherzustellen. Der vorliegende Entwurf würde zusammenfassend ausgedrückt zu einem dauerhaften Mehraufwand im Kanton Thurgau von mindestens 25 % führen, was mit entsprechenden Personalaufstockungen verbunden wäre.

3/8

Ein Revisionsbedarf bei den gesetzlichen Vorgaben im Waffenbereich besteht aus unserer Sicht nicht bei den Feuerwaffen oder deren Bestandteilen, sondern bei den Voraussetzungen für den eigentlichen Waffenerwerb. Die Hinderungsgründe gemäss Art. 8 WG sollten daher konkretisiert und ergänzt werden, damit eine präzisere und effektivere Bearbeitung der Gesuche erfolgen kann. Als wirksames Mittel erachten wir zudem auch eine Überarbeitung der Liste der Nationalitäten, die gemäss Art. 12 der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung WV; SR 514.541) vom Waffenerwerb ausgeschlossen sind.

Im Weiteren ist Handlungsbedarf beim Waffenzubehör festzustellen. Dies hauptsächlich im jagdlichen Bereich. So haben sich auch auf diesem Gebiet die Vorgaben geändert, und an einigen Orten besteht mittlerweile die Auflage, die Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern durchzuführen. Schalldämpfer sind auch in vielen europäischen Ländern frei erhältlich. Wir schlagen deshalb vor, die Beschaffung von Schalldämpfern mittels Erwerbsschein zu regeln. Dasselbe gilt für Nachtsichtzielgeräte, die vermehrt jagdlich eingesetzt werden. Auch diese sollten nach unserem Dafürhalten mittels Erwerbsschein erworben werden können.

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Ablehnung des vorliegenden Entwurfs, gestatten wir uns zu einzelnen Bestimmungen die nachfolgenden Bemerkungen:

**Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup>**

Im Zusammenhang mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität führen die Begriffe „Handfeuerwaffen“ und „Faustfeuerwaffen“ zu Unsicherheiten. Gemäss dem aktuellen Waffenrecht ist nicht abschliessend definiert, was genau Handfeuerwaffen und Faustfeuerwaffen sind. Aus unserer Sicht definiert sich die Gefährlichkeit einer Waffe indes nicht über eine Magazinkapazität, sondern über das Kaliber der Munition, den Typus der verwendeten Munition und über eine allfällige Seriefeuermöglichkeit. Seriefeuern bedürfen bereits heute eine Ausnahmegewilligung für den Erwerb und unterliegen somit strengeren Vorgaben. Eine Kategorisierung von Ladevorrichtungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> des Entwurfs macht daher keinen Sinn.

**Art. 5 Abs. 1 lit. c**

Neu sollen halbautomatische Zentralfeuerwaffen (Faust- und Handfeuerwaffen) verboten sein, wenn sie mit einer Ladevorrichtung (nachstehend als Magazin bezeichnet) mit hoher Kapazität ausgestattet sind.

Magazine sind generell als Verbrauchsartikel zu bezeichnen, da sie im Verlaufe der Lebensdauer einer Waffe unter Umständen mehrfach ersetzt werden müssen. Die Durchsetzung dieser Bestimmung würde zu einem enormen administrativen Aufwand führen.

4/8

Im Weiteren ändert ein gesetzlicher Eingriff, der die Magazine betrifft, nichts am tatsächlichen Vorhandensein der Waffen. Ebenso weisen wir darauf hin, dass Magazine auf einfache Art und Weise gekoppelt werden können. Dies ist zum Beispiel bei Magazinen der Sturmgewehre 90 ohne weitere Hilfsmittel möglich.

Ebenso ist es durchaus möglich und auch vorgesehen, dass Magazine waffentypübergreifend benützt werden können. Konkret bedeutet dies, dass eine Person eine Ausnahmebewilligung z.B. für den Erwerb einer Waffe des Typs „Glock“ mit grossem Magazin beantragen und erhalten kann. Besitzt diese Person nun gleichzeitig andere Waffentypen, könnte sie das grosse Magazin auch für diese Feuerwaffen verwenden. Ein solcher Umstand bzw. Missbrauch kann, selbst wenn die Waffen registriert wären, nicht kontrolliert werden. Ein Missbrauch käme erst im Ereignisfall zutage. Somit erweist sich das eigentliche Ziel dieser Bestimmung als nicht umsetzbar, weshalb sie ersatzlos zu streichen ist.

#### **Art. 5 Abs. 1 lit. d**

Art. 5 Abs. 1 lit. d des Entwurfs möchte auch Handfeuerwaffen verbieten, die aufgrund des Schaftes unter 60 cm gekürzt werden können. Dies würde zu ähnlichen Problemen wie bei den Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (vgl. die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup>) führen. Schäfte, in welcher Form auch immer, sind heute frei erwerbbar und gelten nicht als eigentliches Waffenzubehör. Es werden auch hier von den Waffenherstellerinnen und -herstellern unterschiedliche Produkte angeboten, die für ein und dieselbe Waffe verwendbar sind. Somit kann auch weiterhin ein Klapp- oder Teleskopschaft frei erworben werden. Verfügt die Käuferin oder der Käufer bereits über eine dazu passende Waffe, kann der Schaft bei Bedarf ohne weiteres montiert werden. Ein Feststellen dieses Umstandes ist wiederum nur im Ereignisfall möglich. Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass diese Längenbeschränkung mit der Montage einer entsprechenden Mündungsbremse zur Makulatur wird und nichts an der Waffenart oder der Funktionsweise ändert. Diese Bestimmung ist deshalb ebenfalls zu streichen.

#### **Art. 15 und 16a**

Wie bereits zu Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> des Entwurfs erwähnt, macht eine Kategorisierung der Ladevorrichtungen keinen Sinn, weil dies ausser einem grossen administrativen Aufwand keinen effektiven Sicherheitsgewinn mit sich bringt.

#### **Art. 18a Abs. 1**

Gemäss dem vorgeschlagenen Gesetzestext sollen Herstellerinnen und Hersteller von Feuerwaffen deren wesentliche Bestandteile und deren Zubehör einzeln und unterschiedlich markieren. Eine solche Regelung macht aus unserer Sicht keinen Sinn und erschwert das korrekte Registrieren ungemein. Eine Feuerwaffe und deren Bestandteile

5/8

sollten jeweils nur mit einer identischen Nummer versehen werden. In der Praxis zeigt sich, dass bereits durch den Umstand, wonach bei Waffenimporten sogenannte Importmarkierungen angebracht werden müssen, für die Waffenbesitzerin oder den Waffenbesitzer nicht mehr klar erkennbar ist, welches die effektive Waffennummer ist. Dies kann zu Fehlern in der Registratur und bei Dokumenten führen. Als Folge davon ergeben sich Rechercheprobleme und Schwierigkeiten bei den Kontrollen sowie Unstimmigkeiten bei Ausschreibungen und Fahndungen.

#### **Art. 21 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Waffenhändlerinnen und -händler sollen verpflichtet werden, der zuständigen kantonalen Behörde über Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen usw. innerhalb von zehn Tagen elektronisch Meldung zu erstatten. Die kantonalen Waffenbüros müssten diese Meldungen in ihren Waffenregistern verarbeiten. Aus den Erläuterungen auf S. 13 geht hervor, dass unter sonstigem Vertrieb auch die gewerbsmässige Verbringung ins schweizerische Staatsgebiet fällt.

Diese Regelung erachten wir als unverhältnismässig. Waffenhändlerinnen und -händler sind bereits gemäss geltendem Waffengesetz verpflichtet, Übertragungen zwischen den Waffenhandelsgeschäften der Behörde zu melden. Der Verkauf einer Waffe wird somit bereits heute durch die Waffenhändlerin oder den Waffenhändler der Behörde gemeldet. Die Einfuhren aus dem Ausland werden zudem durch die zuständige Bundesbehörde in der Waffeninformationsplattform ARMADA erfasst. Nach der vorgeschlagenen Regelung müssten die Waffenhandelsbetriebe die Einfuhren auch noch dem kantonalen Waffenbüro melden, welches wiederum die entsprechenden Meldungen im Waffenregister erfassen müsste. Im Endergebnis würde die exzessive Registrierung auf kantonaler Ebene quasi der Buchführungspflicht der Waffenhändlerinnen und -händler entsprechen, da alle Waffenvorgänge gemeldet werden müssten. Dieser Aufwand ist unverhältnismässig und den kantonalen Waffenbüros nicht zumutbar.

Mit der Änderung des Waffengesetzes ist vielmehr sicherzustellen, dass keine Meldungen mehr in Papierform möglich sind. Um den Aufwand für die Kantone zu minimieren, ist eine Verpflichtung der Waffenhändlerinnen und -händler unerlässlich, ein vom Bund finanziertes und zur Verfügung gestelltes elektronisches Erfassungssystem zu verwenden, das mit den relevanten behördlichen Systemen verlinkt ist. In den Erläuterungen auf S. 13 wird ein solches System zwar angedeutet, aber noch nicht hinreichend konkretisiert.

#### **Art. 28b Abs. 2**

Als achtenswerter Grund wird in Art. 28b Abs. 2 lit. d des Entwurfs die Sammlertätigkeit angegeben. Es wird jedoch nicht definiert, was eine Sammlerin oder einen Sammler

6/8

genau ausmacht. Kann eine solche Person ohne bereits Waffen zu besitzen mit einem Erwerb von ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen starten? Benötigt eine solche Person spezielle Fachkenntnisse? Aus unserer Sicht ist dieser Begriff daher zu präzisieren.

### **Art. 28d**

Gemäss Art. 28d Abs. 1 des Entwurfs soll die Erteilung von Ausnahmebewilligungen im Hinblick auf das sportliche Schiesswesen auf Feuerwaffen und wesentliche Waffenbestandteile nach Art. 5 Abs. 1 lit. b und c des Entwurfs sowie auf besonders konstruierte Bestandteile und Waffenzubehör beschränkt werden, die für diesen Zweck tatsächlich benötigt werden. Mit diesem Vorschlag wird nicht berücksichtigt, dass Sportschützinnen und Sportschützen aus unterschiedlichen Gründen die Schiessdisziplin wechseln können oder müssen. Dabei ist es durchaus möglich, dass die von der Ausnahmebewilligung betroffene Waffe nicht mehr benutzt wird. Muss nun eine solche Waffe bei einem Disziplinenwechsel abgegeben werden oder nicht?

Gemäss dem vorgesehenen Gesetzestext ist ein Nachweis nur zehn Jahre lang notwendig. Eine Kontrolle über die effektive Verwendung und Nutzung durch die Besitzerin oder den Besitzer ist somit verunmöglicht, und eine Feststellung von Missbräuchen ist auch in solchen Fällen nur möglich, wenn ein Ereignis stattfindet.

Ausnahmebewilligungen können gemäss Art. 28d Abs. 2 des Entwurfs unter anderem an Mitglieder von Schiessvereinen erteilt werden. Diesbezüglich gestatten wir uns den Hinweis, dass gemäss Art. 23 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) niemand gezwungen werden kann, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören. Zusätzlich stellt sich bei dieser Bestimmung die Frage, was das sportliche Schiessen überhaupt umfasst. Der mit dieser Regelung verbundene Aufwand übersteigt einen allfälligen Nutzen. Ausserdem würde die Einführung der regelmässigen Kontrolle eine EDV-Lösung erfordern mit der Möglichkeit der Benennung der einzelnen Schützinnen und Schützen. Zudem ergeben sich zu viele Umsetzungsfragen.

Der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens nach Art. 28d Abs. 3 des Entwurfs ist gegenüber der zuständigen Behörde nach fünf und zehn Jahren erneut zu erbringen. Die Frage stellt sich dabei, wie es danach aussieht. Wird ein Nachweis anschliessend hinfällig bzw. die Berechtigung als gegeben betrachtet?

Gemäss Art. 28d Abs. 4 des Entwurfs sollen die Abs. 2 und 3 nicht für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee gelten. Gemäss dem vorliegenden Gesetzestext trifft dies aber nur für Sportschützinnen und –schützen zu, die dies effektiv belegen können. Für diese ist ein Erwerb weiterhin mittels Waffenwerbsschein möglich. Andere Personen, die aus der Armee ausscheiden, benötigen

7/8

demnach nach Art. 5 Abs. 1 lit. b des Entwurfs eine entsprechende Ausnahmegewilligung.

### **Art. 28e**

Aus unserer Sicht ist Art. 28e des Entwurfs überflüssig und daher ersatzlos zu streichen.

Sowohl Sammlerinnen und Sammler wie auch Museen treffen bereits heute aus eigenem Interesse geeignete Massnahmen, um eine sichere Aufbewahrung der Waffen zu garantieren; dies nicht zuletzt auch aus versicherungstechnischen Gründen.

Ebenso muss bereits heute bei der Gesuchseingabe für den Erwerb von entsprechenden Waffen angegeben werden, aus welchem Grund die Sammeltätigkeit aufgenommen wird. Hierbei wären allerdings, wie zu Art. 28b Abs. 2 bereits angemerkt, Hinweise hilfreich, was eine Sammeltätigkeit genau ausmacht.

Ein Führen eines Verzeichnisses durch die Waffenbesitzerin oder den Waffenbesitzer ist in der Regel automatisch gegeben. Im Weiteren führt die zuständige Behörde aufgrund der erteilten Bewilligungen bereits ein aktuelles Verzeichnis. Somit entfällt der Bedarf für eine zusätzliche gesetzliche Regelung.

Auch der unter Art. 28e Abs. 2 lit. c des Entwurfs aufgeführte Umstand, dass eine Waffenbesitzerin oder ein Waffenbesitzer ein allfälliges Verzeichnis jederzeit vorweisen kann, ist nicht massgebend. Bei der Bewilligungserteilung wird mittels Auflagen geregelt, dass die Waffen jederzeit durch die zuständige Behörde kontrolliert werden können.

### **Art. 31**

Da aus unserer Sicht die Kategorisierung von Ladevorrichtungen, wie zu Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> des Entwurfs angemerkt, keinen Sinn macht, sind Art. 31 Abs. 1 lit. f sowie Art. 31 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Aufgrund unserer Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1 lit. c und d des Entwurfs fallen solche Waffen aus dem Beschlagnahmebereich. Der Verweis auf Art. 5 Abs. 1 lit. c und d ist somit in Art 31 Abs. 2<sup>bis</sup> ersatzlos zu streichen.

Sollte das EU-Waffenrecht in der vorliegenden Form übernommen werden, hätte eine Besitzerin oder ein Besitzer gemäss Art. 42b Abs. 1 und 2 des Entwurfs den rechtmässigen Besitz von Feuerwaffen nach Art. 5 Abs. 1 lit. b - d innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen zu lassen. Keine Bestäti-

8/8

gung benötigen Waffen, die bereits registriert sind und Ordonnanzwaffen, die direkt von der Militärverwaltung übernommen wurden. Der Beschlagnahmevergang gemäss Art. 31 Abs 2<sup>ter</sup> betrifft nach unserem Verständnis somit Personen, deren Waffenbesitz von der Behörde bereits legitimiert wurde oder deren Waffenbesitz bisher legal und problemlos war. Die Auflage, für die Wiederübernahme eine Ausnahmebewilligung beantragen zu müssen, macht somit die behördliche Bestätigung nichtig bzw. wert- und zwecklos. Aufgrund dieses Umstandes ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen. Zudem erwarten wir, dass auch für seinerzeit legal erworbene Waffen Bestätigungen verlangt werden, damit Magazine weiterhin erworben werden dürfen.

Aufgrund der vorgängigen Ausführungen ist der Verweis auf Art. 31 Abs. 2<sup>ter</sup> in Art. 31 Abs. 3 lit. c ersatzlos zu streichen. Andernfalls könnte die zuständige Behörde entschädigungspflichtig werden, da es sich um einen behördlich bestätigten rechtmässigen Besitz handelt.

**Art. 42b Abs. 2 lit. b**

Da die Schweizer Armee erst seit 1991 die Waffenabgaben elektronisch erfasst hat, sollten frühere Übernahmen durch die blosse Vorlage des Dienstbüchleins dokumentiert werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber